



Hinweise zu Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden

Vorwort

Das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg hat aufgrund von Anregungen seiner Mitgliedsverbände in seiner Sitzung am 13. Juli 2019 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Analyse und Erarbeitung der folgenden Hinweise zu Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger von Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden beauftragt.

Die unterschiedlichen Strukturen der Feuerwehrverbände in Baden-Württemberg und damit verbunden die unterschiedliche zeitliche Belastung der Funktionsträger stellen für eine Bewertung der Aufwandsentschädigungen eine besondere Herausforderung dar. Es gilt, die verschiedenen Verbandsgrößen, die örtlichen Strukturen und die damit verbundenen zeitlichen Belastungen in die Überlegungen zu den Bemessungsgrundlagen einzubeziehen und den an die Funktionsträger gestellten Aufwand zu berücksichtigen.

In diesen Hinweisen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Bemessungsgrundlage

Über eine Online-Umfrage hat die Geschäftsstelle den Stand der aktuellen Entschädigungen in den Verbänden erhoben. Das entsprechende Datenmaterial ist von der Arbeitsgruppe ausgewertet worden. Die Auswertung des derzeitigen Ist-Standes hat ein heterogenes Bild ergeben.

Personenkreis und Richtwerte für eine Aufwandsentschädigung

Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Baden-Württemberg sind in der Regel eingetragene Vereine. Eine Entscheidung über Aufwandsentschädigungen obliegt den jeweiligen Organen. Eine Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich empfohlen. Dadurch kann eine Entschädigung für den erheblichen zeitlichen und sachlichen Aufwand der Funktionsträger gewährleistet werden. Für bestimmte Funktionen ist eine monatliche Aufwandsentschädigung angebracht. In der folgenden Tabelle sind diese Funktionen mit einem Richtwert aufgeführt; in Abhängigkeit der tatsächlichen Aufgabenzuteilung kann der Anteil verringert oder gegebenenfalls auch erhöht werden:

	bis 3.000 Verbandsangehörige	bis 5.000 Verbandsangehörige	über 5.000 Verbandsangehörige
Vorsitzender	mindestens 150 Euro/Monat	mindestens 250 Euro/Monat	mindestens 350 Euro/Monat
Stellvertretender Vorsitzender	je nach Aufgabenverteilung und Anzahl der Stellvertreter: 70 % des Vorsitzenden ¹⁾		
Kreisjugend- feuerwehrwart	je nach Aufgabenverteilung und Anzahl der Stellvertreter: 70 % des Vorsitzenden ¹⁾		
Stellvertretender Kreisjugend- feuerwehrwart	je nach Aufgabenverteilung und Anzahl der Stellvertreter: 35 % des Vorsitzenden ¹⁾		

1) In Abhängigkeit der tatsächlichen Aufgabenzuteilung kann der Anteil verringert oder ggfs. auch erhöht werden.

Wenn eine Geschäftsstelle eingerichtet ist und ein Geschäftsführer besteht, werden dadurch ggf. ehrenamtliche Funktionen wiederum entlastet. Daher kann in solchen Fällen ggf. eine Minderung der Aufwandsentschädigung angebracht sein.

Wird die Geschäftsstelle ehrenamtlich geführt, soll dem **ehrenamtlichen Geschäftsführer** ebenfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Wenn darüber hinaus bestimmte Funktionen mit einem deutlichen Arbeits- und Sachaufwand eingerichtet sind, soll auch hierfür eine Aufwandsentschädigung nach örtlichen Gegebenheiten gewährt werden. Beispielsweise können dies sein:

- **Obmann der Altersabteilungen**
- **Kreisstabführer Feuerwehrmusik**
- **Kassier**
- **Schriftführer**
- **Kassenprüfer**
- **Pressesprecher**
- **Ausschussmitglieder**
- **Fachgebietsleiter**
- **ggf. jeweilige Stellvertreter oder Mitarbeiter dieser Funktionen**

Grundsätzlich soll für die Funktionsträger neben den Entschädigungen ein Reisekostenersatz analog der Reisekostenordnung des Landesfeuerwehrverbandes in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

Bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden, bei denen der Ist-Stand erheblich von den hier vorliegenden Hinweisen abweicht, wird empfohlen, eine stufenweise Anpassung vorzunehmen.

Die Finanzierung bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände erfolgt überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge der Städte und Gemeinden. Es kann sinnvoll sein, auf örtlicher Ebene mit den

Städten und Gemeinden, sowie mit den Landkreisen, eine Regelung zur Finanzierung der Aufwandsentschädigungen zu treffen.

Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Höhe der Entschädigungen darauf zu achten ist, dass der maßgebliche Steuerfreibetrag für pauschalierte Aufwandsentschädigungen in Höhe von derzeit 720 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG) überschritten wird. Insbesondere im Zusammenhang mit der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Freiwilligen Feuerwehr ist darauf zu achten, dass ggf. Freibeträge in Summe überschritten werden.

Haftung von Vereinsvorständen

Ferner wird auf folgende Grundsätze zur Haftung von Verbandsvorständen hingewiesen: Nahezu alle Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sind in das Vereinsregister eingetragen. Hauptgrund, einen Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen, ist es, die Haftung der Vereinsmitglieder auszuschließen. Der Feuerwehrverband ist durch Eintragung als Verein ein eigenständiges Rechtssubjekt und damit selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten. Die einzelnen Mitglieder sind grundsätzlich von einer Haftung freigestellt. Gleichwohl können Mitglieder des Vereins, insbesondere in ihrer Funktion als Mitglied des Vereinsvorstands persönlich haften. Dabei ist zwischen der Haftung des Vorstandsmitglieds neben der des Vereins gegenüber Dritten (a.) einerseits und der Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein (b.) andererseits zu unterscheiden (vgl. dazu im Einzelnen Bales, Haftung im Vereinsrecht, abrufbar unter www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/uploads/media/ Haftung.pdf).

a. Neben der Vereinshaftung kann eine persönliche Haftung des handelnden Vorstandsmitglieds gegenüber Dritten insbesondere dann bestehen,

- wenn die Grenzen der durch Vereinssatzung bestimmten Vertretungsmacht oder interner Beschränkungen überschritten werden,
- bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Gesundheit oder der Beschädigung von Sachen Dritter
- wenn eine vertragliche Pflichtverletzung ggü. Dritten begangen wird
- bei der Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen (z.B. bei Insolvenz, Abgabe von Steuererklärungen, Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen).

Das Vorstandsmitglied für den entstandenen Schaden allein haften zu lassen, ist bei einem ehrenamtlichen Vorstand sicher nicht sachgerecht. Daher sollte unter Berücksichtigung der Schwere des Verschuldens ein Haftungsausgleich stattfinden. Es ist daher sinnvoll, vorab die Haftungsverteilung in der Satzung des Feuerwehrverbandes z.B. dergestalt zu regeln:

- Haftung des Vereins bei leichter Fahrlässigkeit,
- Haftung des Vereins 60 Prozent bei einfacher Fahrlässigkeit,
- Haftung des Vorstandsmitglieds bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

b. Eine Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Feuerwehrverband kommt in Betracht, wenn Pflichten diesem gegenüber verletzt werden. Die Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus Gesetz, Vertrag, Satzung und verbandsinternen Regelungen. Aus diesen Pflichten können sich auch Schadensersatzansprüche des Feuerwehrverbandes ergeben, wenn diesem tatsächlich ein Schaden entstanden ist.

Beispiele für Vorstandspflichten sind:

- Beachtung gesetzliche Pflichten (Insolvenz, Steuern, Sozialabgaben),
- Beachtung von Weisungen der Verbandsversammlung;
- Auskunft- und Rechnungslegungspflicht gegenüber Organmitgliedern und Mitgliedern,
- ordnungsgemäße Vermögensverwaltung,
- zutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen,
- zweckgerechte Verwendung der zugewandten Mittel,
- Einzug ausstehender Forderungen,
- Abschluss notwendiger Versicherungen,
- Pflicht zur Verfolgung der Vereinsziele,
- kein Rücktritt zur Unzeit.

Erhalten die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung oder eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden gemäß § 31a BGB nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Übersteigt die Vergütung diesen Betrag, kann in der Verbandssatzung die Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Feuerwehrverband für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder auf einen Betrag begrenzt werden. Dadurch werden Regressansprüche des Verbands gegen die Vorstandsmitglieder (Innenhaftung) weitgehend ausgeschlossen; Ansprüche Dritter gegen die Vorstandsmitglieder (oben a.) werden hiervon jedoch nicht erfasst.

Satzungsregelung zur Entschädigung von Funktionsträgern

Um die Gemeinnützigkeit der jeweiligen Verbände zu erhalten, ist es nach Ansicht der Arbeitsgruppe zwingend notwendig, eine entsprechende Formulierung in die Satzungen der Verbände aufzunehmen. Diese kann beispielsweise wie folgt lauten:

„(X) Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt. Hierfür kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(X) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

(X) Für die Geschäftsführung und Verwaltung erlässt Mitgliederversammlung/Ausschuss/Vorstand eine Geschäftsordnung.“